

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3704/91 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 1991****zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Code 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen

einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird auf 0,4391 ECU für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1992 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.